



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

KOPIE

Regierungen

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
IIB7-4103.1-001/12

München
17.02.2012

Hinweise zum Vollzug der Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

veranlasst durch Fragen, die uns zum Vollzug der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) gestellt wurden, geben wir nachfolgende Hinweise verbunden mit der Bitte, die unteren Bauaufsichtsbehörden in geeigneter Weise zu informieren.

1. Gemeinsame Rettungswege

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VStättV gelten die Vorschriften der Verordnung für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, sowie für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben. Letztere Alternative meint den Fall, dass alle Rettungswege aus den Versammlungsräumen „gemeinsame“

sind, zielt also z. B. auf eine Fallgestaltung, bei der mehrere Versammlungsräume mit einer Belegung von insgesamt mehr als 200 Personen an einem notwendigen Flur liegen, über den dann erster *und* zweiter Rettungsweg aus allen Versammlungsräumen ins Freie oder in notwendige Treppenträume führen. Für diesen Fall soll die Führung und Bemessung der Rettungswege den Vorgaben der Verordnung entsprechen. Verfügen dagegen die einzelnen („kleinen“) Versammlungsräume jeweils über einen eigenen, von denen der anderen Räume unabhängigen Rettungsweg (z. B. einen unmittelbaren Ausgang ins Freie), ist also nur einer der mindestens zwei erforderlichen Rettungswege ein „gemeinsamer“, erfüllt dies nicht das o. g. Anwendungskriterium der VStättV.

2. Versammlungsstätten im Freien

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 VStättV gelten die Vorschriften der Verordnung auch für Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht. Zu diesem Anwendungsfall wurde die Frage gestellt, ob damit auch Großveranstaltungen im Freien gemeint sind, ob also z. B. eine Konzertveranstaltung mit Bühnenshow und einem entsprechend großen Zuschauerbereich, der durch Bauzäune abgeschränkt ist, einer Baugenehmigung als „Versammlungsstätte im Freien“ bedarf. Dies ist nach unserer Auffassung nicht der Fall: Eine Großveranstaltung, die einmal an einem bestimmten Ort (auf einer Wiese, in einer Kiesgrube, im Bereich einer Industriebrache, etc.) stattfindet, macht diesen Ort nicht zur „Versammlungsstätte“. Erst wenn die Nutzung dieses Ortes dauerhaft wiederkehrend (und nicht nur einmal im Jahr) für die Durchführung von Veranstaltungen vor mehr als 1.000 Besuchern bestimmt ist und der Besucherbereich dabei baulich so ausgebildet und abgegrenzt ist, dass sich die Frage nach Anordnung und Breite der für die Besucher erforderlichen Wege und Ausgänge stellt, liegt eine „Versammlungsstätte“ im bauordnungsrechtlichen Sinn vor. Die Veranstaltung einer „öffentlichen Vergnügung“ vor mehr als 1.000 Besuchern und „außerhalb dafür bestimmter Anlagen“ bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG).

3. Bemessungsformel

§ 1 Abs. 2 Satz 1 VStättV enthält für vier verschiedene Fallgestaltungen eine Formel, nach der die Anzahl der Besucher von Versammlungsräumen jeweils in Bezug zur Grundfläche zu bemessen ist. Die Bemessungsformel ist von Bedeutung insbesondere für die Frage, ob ein Vorhaben überhaupt in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt und – falls ja – für die dann vorzusehende Anzahl und Breite der Rettungswege. Sie ist jedoch nicht als „Vorgabe“ für die höchstens zulässige Anzahl von Personen in einem Raum zu verstehen. Diese ergibt sich in erster Linie aus den vorhandenen Ausgangsbreiten unter Beachtung der Anforderungen aus § 7 Abs. 4 VStättV. Die Notwendigkeit einer Beschränkung der Besucherzahl auf einen Wert auch unterhalb des nach § 7 Abs. 4 zulässigen Ausmaßes kann ggf. aus ordnungsrechtlichen Gründen in Betracht kommen, sie ergibt sich jedoch nicht bereits allein aus der Bemessungsformel.

Die Formel selbst beinhaltet bereits eine gewisse Bandbreite. So kann z. B. je nach Art der konkreten Möblierung der (tatsächliche) Wert für eine Bestuhlung mit Sitzplätzen an Tischen unter Umständen deutlich von dem rechnerisch nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VStättV ermittelten Wert abweichen. Wenn der Bauherr durch Vorlage eines – plausiblen – Bestuhlungsplans oder durch das Vorsehen betrieblicher Maßnahmen (z. B. Durchführung von Einlasskontrollen) nachweist, dass die tatsächliche Anzahl der Besucher nicht mehr als 200 beträgt, kann eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO auch von der Anwendung der Bemessungsformel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 VStättV zugelassen werden. Das hätte in diesem Fall zur Folge, dass das Vorhaben nicht (mehr) in den Anwendungsbereich der VStättV fällt, es bliebe aber in aller Regel ein Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 6 BayBO, an den dann – soweit erforderlich – einzel-fallbezogenen Anforderungen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 gestellt werden können.

Für die Frage, ob ein bestehendes Gebäude, z. B. eine Gaststätte, in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, ist von der genehmigten Personenzahl auszugehen. Beträgt die Anzahl der genehmigten Besucher- oder Gastplätze nicht mehr als 200 oder – für den Fall, dass eine Genehmigung nicht (mehr) vorliegt oder ein konkreter Wert aus der Genehmigung nicht hervorgeht – ergibt

sich aus der vor Ort vorhandenen Bestuhlung offenkundig, dass die Anzahl der Gastplätze nicht mehr als 200 beträgt, besteht keine Veranlassung, das Gebäude über die Anwendung der Bemessungsformel in den Anwendungsbereich der Verordnung „hineinzurechnen“.

4. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Durch den Wegfall der Begriffe „Kleinbühne“ und „Mittelbühne“ und die dadurch bedingte Neufassung des Begriffs der „Großbühne“ nach § 2 Abs. 5 Nr. 5 VStättV (gegenüber dem nicht positiv definierten, sondern als Auffangtatbestand gefassten Begriff der „Vollbühne“ nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung der Verordnung) kann bei bestehenden Gebäuden der Fall eintreten, dass eine Bühne, die nach der Definition der alten Verordnung eine „Mittelbühne“ war (und als solche genehmigt, errichtet und betrieben wurde), nun den Tatbestand der „Großbühne“ erfüllt. Da in bestehenden Gebäuden die Betriebsvorschriften der geltenden Verordnung entsprechend anzuwenden sind (§ 46 Abs. 2 VStättV), wäre demnach in Bezug auf die Anwesenheit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik während des technischen Betriebs zunächst von der Vorschrift des § 40 Abs. 3 VStättV auszugehen, nach der bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen auf Großbühnen mindestens zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (der Fachrichtung Bühne/Studio oder Halle und der Fachrichtung Beleuchtung) anwesend sein müssen. Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen der des § 115 Abs. 1 Satz 1 VStättV alter Fassung, nach der auf Vollbühnen während der Vorstellung und des sonstigen technischen Betriebs ebenfalls zwei Meister (Theatermeister und Beleuchtungsmeister) anwesend sein mussten. Für Mittelbühnen wurde die Anwesenheit von Fachkräften nach § 115 Abs. 2 VStättV alter Fassung durch Bestimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde festgelegt. Sofern auf dieser Basis für Bühnen in bestehenden Versammlungsstätten die Anwesenheit von Fachkräften anders geregelt wurde, als es die jetzige Vorgabe des § 40 Abs. 3 VStättV vorsieht (z. B. dass während der Vorstellung und des sonstigen technischen Betriebs *eine* Fachkraft anwesend sein muss), gilt die getroffene Regelung weiter, ist also insoweit von Bestandsschutz auszugehen.

Zum 01.09.2009 ist die Verordnung des Bundes über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in Kraft getreten, bei der nicht (wie bei der bestehenden Verordnung, die bis zum Jahr 2015 parallel gelten soll) zwischen den einzelnen Fachrichtungen (Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle) differenziert wird. Die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz hat sich mit den Inhalten der neuen Verordnung befasst und die Vorschriften der M-VStättV betreffend die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik so geändert, dass auch Personen, die einen Fortbildungsabschluss nach dieser Verordnung erworben haben, die Aufgaben eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik im Sinn der M-VStättV wahrnehmen können. In Bayern ist beabsichtigt, diese Änderung im Laufe des Jahres umzusetzen.

5. Vorübergehende Verwendung von Räumen

Nach § 47 VStättV ist die (nur) vorübergehende Durchführung von Veranstaltungen vor mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht den Vorschriften der Verordnungen entsprechen, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, sofern diese Räume nicht als Versammlungsräume genehmigt sind. Die Bauaufsichtsbehörde kann dann aufgrund von Art. 54 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) die Maßnahmen treffen, die sie für eine sichere Durchführung der Veranstaltung für erforderlich hält. Das bedeutet nicht, dass dann die VStättV in vollem Umfang anzuwenden und die in ihr enthaltenen materiellen Anforderungen ausnahmslos einzuhalten wären. Vielmehr können gezielt für die jeweilige Veranstaltung und den jeweiligen Ort diejenigen Anforderungen zur Orientierung herangezogen werden, die auf eine möglichst schnelle und sichere Evakuierung des Raumes bei Gefahr abzielen. Im Vordergrund werden dabei Anzahl und Breite der Rettungswege, eine ausreichende Beleuchtung (ggf. durch batteriegepufferte Leuchten) und geeignete betriebliche Maßnahmen stehen. Um Staus an den Ausgängen und dadurch ausgelöstes Panikverhalten zu vermeiden, kann die zulässige Anzahl der Besucher überschlägig aus den vorhandenen Ausgangsbreiten ermittelt werden. Es bestehen keine Bedenken dagegen, bei bestehenden Gebäuden dafür auch den Berechnungsschlüssel nach § 19 Abs. 2 Satz 1 VStättV alter Fassung anzuwenden.

Eine allgemeine Vorgabe in Bezug auf die Anzahl der Veranstaltungen, die nach § 47 VStättV abgewickelt werden kann, lässt sich nicht treffen, weil für diese Frage immer auch die Verhältnisse der Einzelfalls (die Art der Veranstaltung und das fragliche Gebäude) eine Rolle spielen werden, die sachgerecht am besten unmittelbar vor Ort beurteilt werden können.

Von einer nach Art. 57 Abs. 4 BayBO genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung wird in der Regel dann auszugehen sein, wenn absehbar ist, dass ein Raum nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft wiederkehrend für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden soll. In diesem Fall sind für das Vorhaben zunächst die materiellen Anforderungen der VStättV zu Grunde zu legen. Wie bei anderen genehmigungspflichtigen Umbauten in bestehenden Gebäuden können allerdings auch dann die konkreten Verhältnisse bzw. Zwänge, die sich aus dem Bestand ergeben, innerhalb vertretbarer Grenzen berücksichtigt werden. So können möglicherweise Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 der BayBO von einzelnen baulichen Anforderungen der VStättV in Betracht kommen, wenn sich der Antrag z. B. auf bestimmte, nicht gefahrenträchtige Arten von Veranstaltungen und/oder auf eine bestimmte Höchstzahl an Besuchern beschränkt; fehlende Anlagentechnik kann unter Umständen bis zu einem gewissen Grad durch organisatorische Maßnahmen kompensiert werden. Auch dies kann jedoch nicht verallgemeinert werden, sondern wird – wie jede Abweichung – immer einer Einzelfallbetrachtung durch die Bauaufsichtsbehörde bedürfen.

Im Schreiben Nr. IIB7-4103.1-005/11 vom 28.03.2011 zu Veranstaltungen in Schulen hatten wir ausgeführt, dass in bestehenden Schulgebäuden Veranstaltungen, die dem Schulbetrieb immanent sind, wie etwa eine Abiturfeier oder ein Elternabend, auch dann nicht nach § 47 VStättV anzeigepflichtig sind, wenn die fragliche Schule über keinen „echten“ Versammlungsraum verfügt (bzw. sich dies aus der vorhandenen Baugenehmigung nicht mit Bestimmtheit entnehmen lässt). Das bedeutet jedoch nicht, dass die VStättV für die Planung und Genehmigung von Schulgebäuden regelmäßig nicht anzuwenden wäre. Seit der Fassung der Verordnung vom August 1969 gelten die Vorschriften der Verordnung auch in Schulen jedenfalls für die Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 VStättV vom 07.08.1969, GVBl S. 293), was der heutigen Regelung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 VStättV entspricht.

Da der Wunsch, immer mehr Veranstaltungen verschiedenster Art auch in Schulen durchzuführen, stetig zunimmt, hatten wir in unserem Schreiben auch empfohlen, dass bei bestehenden Gebäuden die geeigneten Verhältnisse für die Durchführung von Veranstaltungen – allgemein – ggf. im Zuge einer Nutzungsänderung geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Simet
Ministerialdirigentin